



GZ.: BMI-VA1900/0530-III/3/2016

Wien, am 20. Dezember 2016

An

1. Wirtschaftskammer Österreich
2. Zentralstelle der Landesjagdverbände
3. Österr. Schützenbund

Per Email

Mag. Robert Gartner
BMI - III/3 (Abteilung III/3)
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531263622
Pers. E-Mail: Robert.Gartner@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: WaffG;
Zentrales Waffenregister
„Waffenregisterbescheinigung ONLINE“
Beginn des Echtbetriebs

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ab sofort steht den Bürgern die Möglichkeit offen, mittels Bürgerkarte/Handysignatur eine Waffenregisterbescheinigung (§ 33 Abs. 10 WaffG) auch online zu erhalten.

Im Einzelnen stehen folgende Informationsmöglichkeiten mittels Bürgerkarte/Handysignatur im ZWR zur Verfügung:

- der Ausdruck einer Waffenregisterbescheinigung gemäß § 33 Abs. 10 WaffG
- eine Auflistung aller auf den Anfrager (Bürger) aktuell registrierten Schusswaffen samt Zubehör
- der (erneute) Ausdruck von Registrierungsbestätigungen für Schusswaffen der Kat. C und D, die während der Übergangsfrist bis 01.07.2014 vom Bürger (Anfrager) selbst mittels Bürgercard registriert wurden

Nicht möglich mittels Bürgerkarte/Handysignatur ist:

- die Einsicht in Datensätze anderer Personen
- die Registrierung von Schusswaffen der Kategorien C und D
- die Meldung des Erwerbs oder der Überlassung von Schusswaffen der Kategorien A und B
- der Ausdruck einer Registrierungsbestätigung für Schusswaffen der Kat. C und D, die von einem Waffenfachhändler registriert wurden

- die Anzeige und Auflistung von Schusswaffen, welche nicht mehr auf den Bürger registriert sind

Nachstehende technische Mindestvoraussetzungen für die Nutzung der „Waffenregisterbescheinigung ONLINE“ sind erforderlich:

- Internetzugang
- Handysignatur/Bürgerkarte

Der Zugang zur Funktion „Waffenregisterbescheinigung ONLINE“ erfolgt unter dem link <https://bportal.zmr.register.gv.at/at.gv.bmi.zwrweb-p/>

Die „Waffenregisterbescheinigung ONLINE“ ist gratis und kann jederzeit, auch mehrfach, abgerufen werden.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung die Funktion „Waffenregisterbescheinigung ONLINE“ zu verwenden. Eine Waffenregisterbescheinigung kann daher weiterhin auch bei der Waffenbehörde (kostenpflichtig) beantragt werden.

In der Anlage wird zur Information das Benutzerhandbuch „Zentrales Waffenregister ZWR – Bürger“, das eine genaue Gebrauchsanleitung für die Verwendung der Funktion „Waffenregisterbescheinigung ONLINE“ enthält, übermittelt. Dieses Handbuch steht im ZWR dem Bürger auch unter „Hilfe“ zur Verfügung.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Rudolf Platzer

elektronisch gefertigt

